



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

GEZ

Vorbemerkung: Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem aktuellen 14. Bericht vom Dezember 2003 auf der Grundlage des zurzeit geltenden Rechts der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht festgestellt hat, dass die monatliche Gebühr für jeden Zahlungspflichtigen im Jahr 2002 um 1,34 € niedriger gewesen wäre, würden keine Gebührenbefreiungen gewährt.

1. **Ist die Landesregierung bereit, darauf hinzuwirken, dass Sportvereine, Feuerwehren, Soziale Verbände und andere vergleichbare Organisationen keine GEZ-Gebühren zahlen müssen?**

Antwort: Im Rahmen der gegenwärtigen Diskussion über eine Reform der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die darauf abzielt sicherzustellen, dass die Rundfunkgebühr auch künftig und langfristig eine angemessene Belastung bleibt, prüfen die Länder auch Optimierungen und Vereinfachungen beim bundesweit einheitlichen Recht der Befreiung von der Rundfunkgebühr. Für den Bereich der gemeinnützigen Einrichtungen und Institutionen ist folgende Neuregelung vorgeschlagen worden, welche die Landesregierung unterstützt: „Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für Zweitgeräte, die von Einrichtungen, Betrieben, Personen oder Anstalten, die sich ausschließlich aus Steuergeldern oder sonstigen öffentlichen Abgaben finanzieren oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen, zum Empfang bereitgehalten werden und die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden

Grundstücken zuzuordnen sind.“

2. **Hält die Landesregierung die zum Teil geübte GEZ-Praxis, jedes kleine Gerät bei diesen Organisationen aufzuspüren, um an Einnahmen zu kommen, für eine sinnvolle und den Aufgabenstellungen der Organisationen gerecht werdende Praxis?**

Antwort: Die Aufgaben des Rundfunkgebühreneinzugs obliegen in Schleswig-Holstein in autonomer Zuständigkeit dem Norddeutschen Rundfunk (NDR), der sich dabei zusammen mit den Landesrundfunkanstalten der anderen Länder der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bedient. Der NDR hat das Recht und die Pflicht, das geltende Rundfunkgebührenrecht anzuwenden. Einen Ermessensspielraum in diesen Fällen sieht das Gebührenrecht nicht vor, um Gebührengerechtigkeit und Gleichbehandlung zu gewährleisten.

3. **Was will die Landesregierung tun, um die unter 1. genannten Organisationen von dem GEZ-Druck zu befreien?**

Antwort: Die Landesregierung weist auch in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass eine Gebührenpflicht nicht entsteht, wenn Geräte allein zum Abspielen von Kassetten genutzt werden. Zahlreiche Sportvereine, Feuerwehren und andere Institutionen haben deshalb seit langem die Empfangsteile aus ihren Geräten herausgenommen, wenn für ihre Zwecke (Sportliche Betätigung mit Musik, Ausbildungszwecke) das Abspielen von Ton- und Bildkassetten ausreicht und es nicht auf den Empfang von Rundfunkprogrammen ankommt. Auf diese von der Landesregierung empfohlene Weise kann die Belastung durch die Rundfunkgebühr reduziert werden.